



Inhaltsverzeichnis

	Seite
55 Versteigerung von Fundgegenständen am 15.06.2024 - Bekanntmachung gem. § 980 BGB	179
56 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragsatzung OGS) vom 29.04.2024	183
57 Überlassungs- und Benutzungsordnung für Räume in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dorsten vom 22.06.2015, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 24.04.2024	189

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halturner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Versteigerung von Fundgegenständen

- Bekanntmachung gem. § 980 BGB

Die Stadt Dorsten beabsichtigt, solche Fundgegenstände zu versteigern, die länger als 6 Monate beim Fundbüro aufbewahrt werden. Gemäß § 980 BGB werden sie hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die empfangsberechtigten Finder/Verlierer werden aufgefordert, ihre Rechte an diesen Gegenständen bei der Stadt Dorsten – Ordnungs- und Rechtsamt, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Zimmer A016 – Herr Möllmann, geltend zu machen.

Die Versteigerung findet am Samstag, 15.06.2024, ab **14:00 Uhr** Uhr auf dem „**Marktplatz**“ statt.

Dorsten, 07.05.2024



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Versteigerungsliste

Nr.	Fundnummer	Bezeichnung	Hersteller	Farbe
1	90/2023	Mountainbike	Mountec	schwarz/ orange
2	105/2023	Dreirad	Wulfhorst	grün
3	11/2023	Damenrad	Gazelle	brau/grün
4	116/2023	Damenrad	unbekannt	weiß, silber, schwarz
5	121/2023	Damenrad	Torreth	silber
6	123/2023	Kinderrad	Falter	schwarz
7	156/2023	Damenrad	Pegasus	silber
8	161/2023	Mofa	unbekannt	weiß
9	162/2023	Roller	Cityleader	schwarz
10	163/2023	E-Bike	Giant	silber/schwarz
11	164/2023	Herrenrad	Giant	dunkelblau
12	236/2022	Damenrad	Gazelle	blau/grau
13	244/2022	Herrenrad	Schauff	schwarz/blau/silber
14	246/2022	Fahrrad	Panther	silber
15	271/2023	Herrenrad	Rixe	blau
16	273/2023	Mountainbike	Lakes	grau
17	91/2023	Damenrad	Green ´s	blau
18	280/2023	Damenrad	Fischer	silber
19	299/2022	Damenrad	Paloma	blau
20	301/2022	Herrenrad	unbekannt	schwarz/weiß
21	40/2023	Herrenrad	Enduro	blau
22	41/2023	Herrenrad	Gazelle	blau
23	50/2023	Damenrad	Gazelle	grün/blau
24	56/2023	Damenrad	Batavus	schwarz/weiß
25	77/2023	Kinderrad	Kesenci	blau weiß
26	78/2023	Mountainbike	Run Bike	schwarz
27	81/2023	Mountainbike	Dahon	blau
28	84/2023	Mountainbike	Cube	grau/ grün
29	89/2023	Mountainbike	Rössler	grau/ orange
30	09/2023	Damenrad	Ragazzi	rot
31	ohne Nr.	Handy	ONEPLUS	blau
32	ohne Nr.	Ebook Reader	Kindle	schwarz
33	115/2023	Digitalkamera	Sony	silber
34	2/2023	80 DVD ´s		
35	158/2023	Jacke	Damenjacke	aqua
36	177/2023	Kette	Modeschmuck	silber und gold
37	97/2023	Kette	Modeschmuck	gold
38	62/2023	Schloss mit Schlüssel		schwarz
39	75/2023	Bolzenschneider		rot
40	92/2023	Bolzenschneider		rot

Nr.	Fundnummer	Bezeichnung	Hersteller	Farbe
41	96/2023	Schubkarre		
42	10/2023	Bauchtasche	Nike	grau/grün
43	151/2023	Herrentasche	Calvin Klein	schwarz
44	152/2023	Rucksack	ORTLIEB	blau
45	238/2023	Fahrradtasche		rot
46	25/2023	Rucksack		schwarz
47	34/2023	Sporttasche	Hummel	rot/schwarz
48	39/2023	Sporttasche	Satch	grau
49	45/2023	Koffer	Only/ ElleSport	schwarz/ schwarz/weiß
50	111/2023	Ferngst. Modellflugzeug	AMEWI Trade e.K.	weiß
51	237/2023	Hörgerät	Phonak	pink
52	94/2023	Airpods	Apple	weiß
53	95/2023	Display E-Bike	Bosch	schwarz
54	130/2023	Armbanduhr	Seiko	silber
55	53/2023	Armbanduhr	BULOVA	silber-gold
56	59/2023	Armbanduhr	Rolex	silber/blau
57	699/2019	Armbanduhr	Rivado	silber
58	442/2020	Kettenarmband	Boccia	titan/gold
59	370/2020	Armbanduhr	Ferrucci	silber
60	368/2020	Armbanduhr	s Oliver	silber
61	349/2020	EarPods	Apple	weiß
62	533/2020	Kette	925	silber
63	479/2021	Geldbörse	Calvin Klein	schwarz
64	363/2021	Armbanduhr		gold/silber
65	54/2023	EarPods	Apple	weiß

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den
Angeboten der offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten
(Elternbeitragssatzung OGS)
vom 29.04.2024**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der z. Zt. gültigen Fassung, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 in der z. Zt. gültigen Fassung sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dorsten am 20.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Art der Beiträge
- § 2 – Beitragspflichtiger Personenkreis
- § 3 – Beitragszeitraum und Betreuungsart
- § 4 – Ermittlung der Beitragshöhe
- § 5 – Einkommen
- § 6 – Beitragsermäßigung
- § 7 – Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten
- § 8 – Fälligkeit
- § 9 – Bußgeldvorschriften
- § 10 – In-Kraft-Treten

§ 1

Art der Beiträge

- (1) Für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen im Stadtgebiet Dorsten erhebt die Stadt Dorsten als Schulträger einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages richtet sich nach dem gemäß § 5 zu berücksichtigendem Jahreseinkommen des beitragspflichtigen Personenkreises i.S.d. § 2.
- (2) Die zuständige Landesschulbehörde hat per Runderlass geregelt, dass sich ab dem 01.08.2024 die Höchstgrenze für die Elternbeiträge jährlich zum Schuljahresbeginn (01.08. eines Jahres), kaufmännisch gerundet (d.h. bei Nachkommastellen unter 0,50 € wird ab- und ab 0,50 € aufgerundet), um jeweils 3 Prozent erhöht. Unter Berücksichtigung dieser Begrenzung werden die Elternbeiträge in allen Einkommensgruppen jährlich um jeweils 3 Prozent erhöht.

- (3) Die Einkommensgruppen für die zu erhebenden Elternbeiträge für die offenen Ganztagschulen entsprechen den Einkommensgruppen für die zu erhebenden Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und werden jährlich gemäß der von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsrate erhöht. Auf die jeweils gültige Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird verwiesen.
- (4) Die jeweils fortgeschriebene Beitragstabelle wird im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragszeitraum und Betreuungsart

- (1) Beitragszeitraum ist der 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Wird ein Kind unterjährig während des Schuljahres zu den Angeboten der offenen Ganztagschulen angemeldet, beginnt der Beitragszeitraum mit dem ersten Tag des Monats der Anmeldung. Erfolgt eine Kündigung unterjährig während eines Schuljahres, endet der Beitragszeitraum mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Kündigung wirksam wird.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in welchem dem Kind der Betreuungsplatz auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Betreuungsvertrages mit der Stadt Dorsten für die in § 1 geregelte Betreuungsform zur Verfügung steht.
- (3) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Schule (z. B. in den Ferien) nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes.

§ 4

Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Amt für Familie und Jugend schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der jeweils geltenden Elternbeitragstabelle ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist (Selbsteinschätzung). Ohne Angabe zur Einkommenshöhe ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

- (2) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Dorsten ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und der vergleichbaren Einkünfte, die im Ausland im Laufe eines Kalenderjahres erzielt werden. Eine Verrechnung von positiven Einkünften einzelner Einkunftsarten mit negativen Einkünften einzelner Einkunftsarten ist bei der Zusammenveranlagung nicht zulässig, bei getrennter Veranlagung sind die Beträge so zu addieren, als wenn eine Zusammenveranlagung stattgefunden hätte. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, das Baukindergeld des Bundes und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz werden beim Einkommen nicht berücksichtigt. Analog § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € mtl. (Bezugszeitraum 12 bzw. 14 Monate) bzw. bis zu 150,00 € mtl. (Bezugszeitraum 24 bzw. 28 Monate) anrechnungsfrei. Die nach § 2 Abs. 5a Einkommenssteuergesetz steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten sind von dem nach dem vorherigem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder anderen Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht.
- (3) Für die Festsetzungsfrist gilt § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW).
- (4) Eltern oder Kinder, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen und Eltern, die Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld erhalten, werden für die Dauer des Leistungsbezuges vom Elternbeitrag befreit.
- (5) Lebt das Kind, für dessen Betreuung grundsätzlich ein Elternbeitrag zu erheben ist, mit Beitragspflichtigen in einem s.g. Wechselmodell zusammen und ist eine der beitragspflichtigen Personen durch Satzung von der Zahlung des Beitrages befreit, so wird für die nachgewiesene Dauer der Befreiung lediglich auf das Einkommen der beitragspflichtigen Person abgestellt, für die kein Befreiungstatbestand besteht.

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder nutzen ein Angebot im Rahmen der offenen Ganztagschule oder der Kindertagespflege, so ist nur ein Elternbeitrag zu zahlen, und zwar der nach dem jeweils zu berücksichtigenden Einkommen höchste Elternbeitrag (§ 4).
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der jeweils aktuell geltenden Elternbeitragstabelle für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.
- (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 Sozialgesetzbuch VIII).
- (4) Aufgrund der landesrechtlichen Regelung in § 50 Absatz 1 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. In diesem Fall werden alle Kinder dieser Beitragsgemeinschaft für diesen Zeitraum beitragsfrei gestellt. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 SchulG NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach S. 1 ausnahmsweise drei Jahre.

§ 7 Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Dorsten durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt die Schule der Stadt Dorsten die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Medaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

§ 8 Fälligkeit

Der Elternbeitrag ist monatlich bis zum 5. Tag eines jeden Monats zu entrichten. Werden aufgrund eines geänderten Einkommens Nachzahlungen festgesetzt, sind sie innerhalb eines Monats nach Erteilung des geänderten Bescheides zur Zahlung fällig. Ermäßigen sich die Beiträge aufgrund eines geänderten Einkommens, so werden Überzahlungen umgehend erstattet, sofern sich ein Erstattungsbetrag ergibt.

§ 9 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW: (KAG NRW) handelt, wer die in § 4 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragssatzung OGS) vom 29.04.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 29.04.2024



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragssatzung OGS)	
vom 29.04.2024	(gültig ab 01.08.2024)
Bruttojahreseinkommen in €	Elternbeitrag monatlich in €
bis 22.000	0,00
bis 27.500	37,00
bis 32.900	47,00
bis 38.400	62,00
bis 43.900	80,00
bis 49.400	98,00
bis 54.900	107,00
bis 65.800	129,00
bis 76.800	161,00
bis 87.800	192,00
über 87.800	228,00

Überlassungs- und Benutzungsordnung für Räume in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dorsten vom 22.06.2015, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 24.04.2024

Präambel

Das Zentrale Gebäudemanagement (ZGM) nimmt alle mit den städtischen Gebäuden zusammenhängenden gebäudebezogenen Aufgaben einschließlich der Verwaltung des städtischen Immobilienbesitzes wahr.

Im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung werden dem Amt für Familie und Jugend, Schule und Sport – nachstehend

StA 51 genannt – Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder und die dazugehörigen Außenflächen für die Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt. Dem StA 51 bzw. den Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder – nachstehend **Nutzer** genannt – ist das Recht eingeräumt, Räume in den überlassenen Gebäude Dritten zu überlassen, sofern der originäre Nutzungszweck der Räume durch die befristete Überlassung nicht beeinträchtigt und/oder aufgegeben wird.

Daneben können Räume in städtischen Gebäuden, die vom StA 51 bzw. Nutzer nicht zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt werden, vom ZGM dauerhaft im Rahmen eines Überlassungsvertrages an Dritte überlassen werden.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise der Überlassung und Benutzung von Räumen in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder sowie zur Umsetzung rechtlicher Vorgaben, wie z.B. der Versammlungsstättenverordnung NRW, der Übertragung von Verkehrssicherungspflichten und Regelung von Haftungsansprüchen wird die nachstehende Überlassungs- und Benutzungsordnung für Räume in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dorsten erlassen.

Die Überlassungs- und Benutzungsordnung ist sowohl bei der dauerhaften Überlassung von Räumen durch das **ZGM** als auch bei der befristeten Überlassung von Räumen durch das **StA 51** bzw. **den/die Nutzer** verbindlich anzuwenden.

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
- II. Geltungsbereich
- III. Zuständigkeit
- IV. Befristete Überlassung von Räumen durch Nutzer
- V. Dauerhafte Überlassung von Räumen durch das ZGM
- VI. Antrag
- VII. Kriterien für die Vergabe von Räumen in städtischen Gebäuden
- VIII. Überlassungsvertrag
- IX. Widerruf des Überlassungsvertrages
- X. Haftung und Haftungsausschluss
- XI. Besondere Regelungen für Veranstaltungen in Räumen der Gebäude der Stadt Dorsten

- a. Brandschutzbestimmungen
- b. Versammlungsstättenverordnung
- c. Genehmigung und Beachtung von Auflagen
- d. Werbung
- e. Verkauf von Waren, Speisen und Getränken

- XII. Hausrecht
- XIII. salvatorische Klausel
- XIV. Gültigkeit

I Allgemeines

- 1) Räume in städtischen Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder und deren Einrichtungen (z.B. PC, Overheadprojektoren, Klaviere) können an Vereine, Verbände, Vereinigungen, Parteien oder sonstigen Gruppen bzw. Personen im Rahmen einer Sondernutzung auf Antrag befristet oder dauerhaft im Schuljahr überlassen werden, sofern städtische - insbesondere schulische Belange - nicht beeinträchtigt werden.
- 2) Die Überlassung darf insbesondere erfolgen, wenn die geplante Veranstaltung kulturellen Zwecken oder der Bildungsförderung dient oder im besonderen öffentlichen Interesse liegt.
- 3) Räume werden grundsätzlich nicht für private und gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- 4) Veranstaltungen von Parteien, Wählergruppen oder sonstigen politischen Vereinigungen sowie sonstige außerschulische Veranstaltungen, bei denen Mandatsträger (Minister, Europaparlaments-, Bundestags- oder Landtagsabgeordnete, Rats- oder Kreistagsmitglieder) oder Bewerber um solche Mandate oder sonstige Vertreter von Parteien, Wählergruppen oder anderen politischen Vereinigungen beteiligt oder eingeladen sind, werden nicht zugelassen.
- 5) Die Überlassung erfolgt auf der Grundlage dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung.
- 6) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Stadt Dorsten entscheidet, ob und welche Räume unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Veranstaltung/Nutzung zur Verfügung gestellt werden können.
- 7) Für die Überlassung werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Überlassung von Räumen in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

II Geltungsbereich

- (1) Diese Vorschriften regeln die befristete und dauerhafte Überlassung / Benutzung der Räume in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder, die im Eigentum der Stadt Dorsten stehen.

(2) Sie gelten **nicht:**

- für die zu den Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder gehörenden Schulhof-, Hof-, Frei- und Außenflächen,
- für Gebäude, die die Stadt Dorsten angemietet hat. Die Überlassung von Räumen in angemieteten Gebäuden ist ausgeschlossen,
- für die Überlassung von Räumen in der Volkshochschule. In diesen Fällen richtet sich die Überlassung nach Richtlinien für die Überlassung von Räumen in der VHS vom 19.12.2001,
- die Überlassung von Räumen im Treffpunkt Altstadt. In diesen Fällen richtet sich die Überlassung nach den Richtlinien für die Überlassung von
- Räumen im Treffpunkt Altstadt vom 17.12.1997 zuletzt geändert durch Rats-beschluss vom 19.12.2001,
- für die Überlassung von Sportstätten und Sportanlagen. In diesen Fällen richtet sich die Überlassung nach der Überlassungs- und Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Dorsten vom 14.09.2011.

III Zuständigkeit

- 1) Das Zentrale Gebäudemanagement entscheidet über alle Anträge, die auf dauerhafte Überlassung von Räumen in städtischen Gebäuden gerichtet sind.
- 2) Das Zentrale Gebäudemanagement entscheidet darüber hinaus in allen Fällen, in denen Frei- und Außenflächen an Dritte überlassen werden sollen (z.B. Zirkusprojekte auf Schulhöfen).
- 3) Über Anträge auf befristete Überlassung von Räumen entscheidet das Stadtamt, dem das Gebäude zur Nutzung überlassen ist, soweit durch die Überlassung der/die betroffenen Räume nicht der originären Nutzung entzogen werden.

IV Grundsätze für die befristete Überlassung von Räumen

- (1) Die tägliche Überlassungszeit (montags bis freitags) beginnt um 16:00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.

Übernachtungen in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen der Überlassung sind grundsätzlich ausgeschlossen.

- (2) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in den Schulferien werden grundsätzlich keine Räume in den Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dorsten überlassen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

- (3) Die Einschränkungen gelten nicht für Veranstaltungen, die von der Stadt Dorsten oder dem Nutzer selbst durchgeführt oder maßgeblich mitgetragen werden. Für die Stadt ist die Voraussetzung erfüllt, wenn der zuständige Dezernent den Verwaltungsvorstand informiert oder der Verwaltungsvorstand selbst entscheidet.

V Grundsätze für die dauerhafte Überlassung von Räumen

- (1) Die dauerhafte Überlassung von Räumen an Dritte ist nur dann möglich, wenn Räume dem eigentlichen Nutzungszweck entzogen sind und keine anderen Gründe einer dauerhaften Überlassung entgegenstehen.
- (2) Dauernutzungsverhältnisse werden grundsätzlich für 6 Monate vereinbart; sie verlängern sich automatisch um weitere 6 Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende von einer der beiden Parteien oder beiden Parteien gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

VI Antrag

- (1) Für die Überlassung von Räumen ist in jedem Fall ein schriftlicher Antrag zu stellen.

Für Anträge auf Einzelnutzung ist grundsätzlich das StA 51 / der Nutzer zuständig. Der Antrag ist 1 Monat vor der Überlassung zu stellen, wenn es sich um eine Einzelnutzung handelt. Das ZGM erhält von jedem Überlassungsvertrag der durch das StA 51/den Nutzer geschlossen wird eine Durchschrift.

Für Anträge auf Dauernutzung ist das ZGM zuständig. Soll ein Dauernutzungsverhältnis begründet werden, ist der Antrag spätestens 3 Monate vor der beabsichtigten Begründung des Dauernutzungsverhältnisses zu stellen. Das StA51/ der Nutzer erhält von jedem Überlassungsvertrag eine Durchschrift.

- (2) Der Antrag gilt in jedem Fall nur dann als rechtzeitig und wirksam gestellt, wenn die erforderlichen Angaben vollständig sind und ggfls. erforderliche Nachweise rechtzeitig und vollständig vorliegen.
- (3) Mit der Antragstellung hat der Überlassungsnehmer zu erklären, dass die Überlassungs- und Benutzungsordnung für Räume in den Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dorsten verbindlich anerkannt wird.

VII Kriterien für die Überlassung von Räumen in städtischen Gebäuden

- (1) Bei der Überlassung von Räumen zur befristeten Nutzung und/oder Dauernutzung sind die Belange aller Interessenten gleichmäßig zu berücksichtigen.
- (2) Bei der Überlassung von Räumen gilt folgende Rangfolge:
 1. Die Stadt Dorsten und Ihre Einrichtungen.
 2. Im Vereinsregister eingetragene Vereine, die gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind und den Vereinssitz in Dorsten haben

3. Anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 75 des KJHG,
4. in Dorsten ansässige anerkannte Träger der Weiterbildung nach dem 1. Weiterbildungsgesetz NRW,
5. sonstige Gruppen

VIII Überlassungsvertrag und Widerruf

- (1) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Überlassungsgeber und dem Überlassungsnehmer wird durch einen Überlassungsvertrag geregelt. Der Überlassungsvertrag berechtigt zur Nutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeit für den zugelassenen Zweck. Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.
- (2) Die Stadt Dorsten oder die von ihr beauftragten Personen sind berechtigt, die zweckentsprechende Nutzung der zugeteilten Räume jederzeit zu überprüfen.
- (3) Die in einem Überlassungsvertrag festgelegten Überlassungszeiten dürfen nicht für einen anderen als den zugelassenen Zweck an Dritte weitergegeben und/oder ohne Zustimmung der Stadt Dorsten geändert werden.
- (4) Wird die Überlassungszeit nicht genutzt, ist die Stadt Dorsten hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Gebührenpflicht bleibt bestehen.

IX Widerruf der Überlassung zur Nutzung

- (1) Die Überlassung von Räumen erfolgt in jedem Fall unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (2) Bei Dauernutzungen ist eine Beschränkung des Widerrufs auf einzelne Tage oder Zeitabschnitte zulässig. Der Widerruf erfolgt schriftlich und muss eine Begründung enthalten, es sei denn, dass der Widerruf auf eigenen Wunsch des Überlassungsnehmers oder aufgrund einvernehmlicher vorheriger Absprache aller Beteiligten erfolgt.
- (3) Die Überlassung zur Nutzung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - die Veranstaltenden auf Verlangen nicht nachweisen, dass sie ihren Verpflichtungen, die sich aus diesen Richtlinien ergeben, nachgekommen sind,
 - gegen Regelungen dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung sowie bei Übertragung der Schlüsselgewalt gegen Vertragsbestimmungen verstoßen haben,
 - die Veranstaltenden die ggf. zu erbringende Sicherheitsleistung nicht fristgemäß erbringen,
 - durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,

- die überlassenen Räume infolge einer vom Eigentümer nicht zu verantwortenden Unmöglichkeit nicht zur Verfügung stehen
 - städtische Interessen einen Widerruf erfordern.
- (4) Schadensersatzansprüche können aus dem Widerruf der Überlassung zur Nutzung nicht abgeleitet werden.

X Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Stadt Dorsten überlässt dem Überlassungsnehmer die Räume und deren Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
- (2) Der Überlassungsnehmer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (3) Der Überlassungsnehmer übernimmt die der Stadt als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht. Hierzu gehört ausdrücklich auch der Winterdienst.
- (4) Der Überlassungsnehmer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (5) Der Überlassungsnehmer verzichtet seiner-seits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (6) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Überlassungsnehmer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

- (7) Der Überlassungsnehmer hat bei Vertragsabschluss eine ausreichende Haftpflichtversicherung durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden, nachzuweisen. Der Nachweis einer gültigen und der Höhe nach ausreichenden Haftpflichtversicherung ist mit Vertragsabschluss durch Vorlage einer gültigen Police nachzuweisen. Im Fall einer dauernden Überlassung ist der Nachweis der Haftpflichtversicherung bei Vertragsabschluss und bei jeder Verlängerung des Nutzungsverhältnisses zu führen.
- (8) Der Überlassungsnehmer haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder ordnungswidrige Benutzung im Rahmen der Überlassung entstehen.

(9) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Überlassungsnehmer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

(10) Von dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

XI Besondere Regelungen für Veranstaltungen in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dorsten

Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau in den Räumen obliegt dem Überlassungsnehmer. Soweit im Einzelfall die Unterstützung von Mitarbeiter/innen der Stadt Dorsten notwendig wird, können Ausnahmen vereinbart werden. Entstehen durch die Unterstützung zusätzliche Kosten, werden diese dem Überlassungsnehmer mit gesondertem Gebührenbescheid auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung in Rechnung gestellt.

Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Nutzers, des zuständigen Fachamtes und/oder des Zentralen Gebäudemanagements.

Der Überlassungsnehmer ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er muss für einen ausreichenden Sanitätsdienst sorgen, wenn Größe und Art der Veranstaltung dies erfordern.

A Brandschutzbestimmungen

Der Überlassungsnehmer hat für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen zu sorgen. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass die Flucht- und Rettungswege jederzeit freigehalten werden.

Wird eine Brandsicherheitswache angeordnet, werden die Kosten dem Nutzer mit gesondertem Gebührenbescheid in Rechnung gestellt.

B Versammlungsstättenverordnung:

Der Überlassungsnehmer ist für die Einhaltung der Regelungen der Betriebs- und Nutzungsordnung für Versammlungsstätten mit Bühnen- oder Szenenfläche der Stadt Dorsten vom 02.10.2009 verantwortlich.

C Genehmigungen und Beachtung von Auflagen:

Der Überlassungsnehmer hat die für die Veranstaltung ggf. erforderlichen Genehmigungen einzuholen und hat für die Einhaltung der in den Genehmigungen ggf. getroffenen Auflagen zu sorgen.

D Werbung

Vereinen, die ihren Vereinssitz in Dorsten haben und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sind, ist die Werbung in dauerhaft überlassenen städt. Räumen grundsätzlich gestattet.

Die Vereine haben die dafür bestehenden Vorschriften zu beachten. Der Verein hat für die Einhaltung der bei Werbung zu beachtenden steuerrechtlichen Vorschriften zu sorgen und haftet dafür.

Werbung, die jugendgefährdend ist, gegen die guten Sitten verstößt oder dem Ansehen der Stadt Dorsten schadet, ist unzulässig.

Vor Anbringung von Werbeflächen ist die Art und die Ausführung der Werbung mit der Stadt Dorsten abzustimmen. Die Stadt kann aus baulichen oder Sicherheitsgründen besondere Anordnungen für einzelne Räume treffen. Sind mit der Anbringung von Werbeflächen Kosten verbunden, gehen diese zu Lasten des Überlassungsnehmers. Sind mit der Anbringung von Werbung Kosten verbunden, die nicht direkt vom Überlassungsnehmer getragen werden, werden diese mit gesondertem Gebührenbescheid in Rechnung gestellt.

Der Überlassungsnehmer übernimmt der Stadt gegenüber die Verkehrssicherungspflicht für die Werbeträger. Er stellt die Stadt von Haftungsansprüchen, die sich aus dem Vorhandensein dieser Anlagen ergeben, frei. Die Stadt ist berechtigt die Werbeträger zu überdecken, wenn die überlassenen Räume für eigene Zwecke genutzt oder anderen Nutzern überlassen werden.

E Verkauf von Waren, Speisen und Getränken

Der Verkauf von Waren, Speisen und Getränken in Räumen (Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder) der Stadt Dorsten ist nur im Namen und auf Rechnung des Überlassungsnehmers zulässig. Der Verkauf durch gewerbliche Unternehmen ist unzulässig.

Für die notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen nach dem Gaststätten- und Lebensmittelrecht sowie sonstiger gesetzlicher Bestimmungen sowie deren Einhaltung ist der Nutzer verantwortlich. Der Überlassungsnehmer ist insbesondere zur Einhaltung der steuerrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Der Überlassungsnehmer ist verpflichtet, die entstehende Verschmutzung und Abfälle auf eigene Kosten zu beseitigen.

Der Überlassungsnehmer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten.

Der Verkauf von Tabakwaren ist unzulässig.

XII Hausrecht

Das der Stadt zustehende Hausrecht wird durch die Stadt Dorsten oder den vom Überlassungsnehmer benannten sonstigen Beauftragten ausgeübt. Sie können Personen, die gegen diese Vorschriften verstoßen, den weiteren Aufenthalt für die Dauer der Veranstaltung oder der Überlassung in den jeweiligen Räumen untersagen.

XIII Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrerer Bestimmungen in dieser Überlassung – und Benutzungsordnung für Räume in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dorsten oder in dem Überlassungsvertrag gem. Ziffer VIII unwirksam sein oder werden oder nicht durchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder nicht durchführbare Bestimmung wird so ergänzt oder ersetzt, dass der ursprünglich gewollte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Für den Fall, dass diese Überlassungs- und Benutzungsordnung für Räume in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dorsten oder der Überlassungsvertrag gem. Ziffer VIII Lücken enthalten sollte(n) oder dass sich bei der Durchführung dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung für Räume in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dorsten oder des Überlassungsvertrag gem. Ziffer VIII Lücken herausstellen, verpflichten sich die Vertragsparteien, zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien gewollt wurde oder was sich nach dem Sinn und Zweck dieser Überlassungs- und Benutzungsordnung für Räume in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dorsten und des Überlassungsvertrags gem. Ziffer VIII gewollt haben würde, sofern sie bei Abschluss des Überlassungsvertrages gem. Ziffer VIII oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

XIV Gültigkeit

Diese Ordnung tritt am 01. August 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Überlassungs- und Benutzungsordnung für Räume in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder ein Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 16.05.2024



Tobias Stockhoff
Bürgermeister